

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN
ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

**I. Rechtsverweigerung und Gleichheit
vor dem Gesetze.**

Déni de justice et égalité devant la loi.

**39. Urteil vom 25. April 1907 in Sachen Verlusconi
gegen Schmid und Obergericht Thurgau.**

Art. 4 FG ; Verhältnis der Administrativuntersuchung zum Zivilprozess, speziell zum Beweisverfahren.

A. Die Rekurrentin belangte den Rekursbeklagten (und einen J. Rist) vor Bezirksgericht Kreuzlingen auf Bezahlung einer Haftpflichtentschädigung für den durch Unfall erfolgten Tod ihres Ehemannes. Über den betreffenden Unfall war die durch Art. 4 FG vorgeschriebene amtliche Untersuchung vom Bezirksamt Kreuzlingen (aus Gründen, die hier nicht in Betracht fallen) nicht geführt worden. Am 19. November 1906 beschloß das Bezirksgericht Kreuzlingen: Die Streitsache sei an das Bezirksamt Kreuzlingen zurückgewiesen zur Nachholung resp. Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Administrativuntersuchung. Hierüber

beschwerte sich die Rekurrentin beim Obergericht des Kantons Thurgau, indem sie geltend machte, daß ein solches Verfahren gegen die Prozeßordnung verstoße. Das Obergericht wies die Beschwerde am 28. Dezember 1906 mit folgender wesentlicher Begründung ab: Die durch Art. 4 FG vorgeschriebene Untersuchung könne durch kantonale Anordnung, speziell die Prozeßordnung, nicht umgangen werden. Da vorliegend diese Administrativuntersuchung noch nicht durchgeführt sei, sei sie, schon behufs Wahrung der gesetzlich vorgesehenen staatlichen Aufsicht über die Erledigung von der Haftpflicht unterliegenden Betriebsunfällen, durchzuführen und zu diesem Behufe sei die Sache an die zustehenden Administrativbehörden zurückzuweisen.

B. Gegen das Erkenntnis des Obergerichts hat Witwe Berlusconi den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt, das Verfahren im Haftpflichtprozeß richte sich ausschließlich nach kantonalem Prozeßrecht. Es könne keine Rede davon sein, daß das kantonale Prozeßrecht, was das Beweisverfahren anbetreffe, durch Art. 4 FG aufgehoben oder abgeändert sei und die am letztern Orte vorgesehene amtliche Untersuchung über Betriebsunfälle das prozessuale Beweisverfahren ersetzen könnte. Die Überweisung des Falles an das Bezirksamt sei daher durchaus unzulässig. Es würden dadurch die prozessualischen Rechte der Parteien — in Bezug auf die Beweislast, die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Beweisverfahrens, die Gemeinsamkeit der Beweismittel usw. — verletzt. Im angefochtenen Erkenntnis des Obergerichts liege deshalb eine Verletzung der Art. 4 und 58 BB, sowie folgender Artikel der RB: Art. 8 (Rechtsgleichheit), Art. 9 (Verbot der Ausnahmegerichte), Art. 19 (Grundsatz der Gewaltentrennung), Art. 4, 36, 37 (Ordnung des Gesetzgebungsrechts) und Art. 51 (Bestimmungen über die Zivilrechtspflege).

C. Das Obergericht des Kantons Thurgau und der Rekursbeklagte haben auf Abweisung des Rekurses angetragen. In der Antwort des Obergerichts ist bemerkt: Der angefochtene Entscheid enthalte keine Verletzung zivilprozessualischer Regeln, speziell des Beweisrechts, weil er lediglich die Durchführung der Administrativuntersuchung über den fraglichen Unfall anordne, wodurch

den Parteien nicht benommen sei, im Laufe des Prozesses Beweise über allfällige erhebliche bestrittene Tatsachen auf dem Wege des ordentlichen Beweisverfahrens zu erbringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Rekurs beruht auf der Annahme, durch den vom Obergericht bestätigten Beschluß des Bezirksgerichts Kreuzlingen sei die Streitsache der Rekurrentin gegen den Rekursbeklagten in dem Sinne an das Bezirksamt gewiesen worden, daß die von diesem zu führende Administrativuntersuchung das Beweisverfahren ganz oder teilweise ersetzen solle, daß also Tatsachen, über welche die Untersuchung geführt werden wird, nicht mehr zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht werden können. Es ist zuzugestehen, daß die Fassung des bezirksgerichtlichen Beschlusses, wonach die Streitsache „an das Bezirksamt zurückgewiesen“ wird zur Durchführung der amtlichen Untersuchung und wohl auch die Begründung des angefochtenen obergerichtlichen Erkenntnisses einer solchen Ansicht einen gewissen Vorschub leistet; denn die „Zurückweisung der Streitsache“ an das Bezirksamt kann die Vorstellung erwecken, daß die vom letztern durchzuführen Administrativuntersuchung als eigentlicher Bestandteil des Zivilprozesses betrachtet wird. Wenn diese Auffassung wirklich dem bezirksgerichtlichen Beschlüssen und dem angefochtenen Entscheide zu Grunde läge, müßte der Rekurs gutgeheißen werden; denn es würde allen prozessualen Grundsätzen und auch dem Prinzip der Gewaltentrennung widersprechen, daß das Beweisverfahren im Zivilprozeß durch eine Administrativuntersuchung ersetzt und daß überhaupt die letztere, die ein für den Prozeß durchaus fremdes Verfahren ist, als eigentlicher Bestandteil des Prozeßverfahrens angesehen und behandelt wird. Es ist auch keine positive Bestimmung des kantonalen Prozeßrechts ersichtlich, die ein solches Verfahren sanktionieren würde.

Indessen ergibt sich aus der Antwort des Obergerichts, daß der Beschluß des Bezirksgerichts und das Erkenntnis des Obergerichts nicht diese Meinung haben: Es soll dadurch den Parteien nicht benommen sein, Beweise über allfällige erhebliche bestrittene Tatsachen im Wege des ordentlichen Beweisverfahrens zu erbringen. Die Voruntersuchung ersetzt also keineswegs das Beweisverfahren; die

Parteirechte in Bezug auf den Beweis und dessen Erhebung werden dadurch nicht verkürzt, und es wird insbesondere ein Beweis-antrag einer Partei nicht um deswillen abgewiesen werden, weil in Ansehung der fraglichen Tatsache die amtliche Untersuchung Beweis machen würde. Es ist also durch das angefochtene Vorgehen der thurgauischen Gerichte lediglich der Prozeß sistiert worden bis nach Durchführung der Administrativuntersuchung über den fraglichen Unfall und deren Eingang zu den Akten. Man kann über die Zweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens Zweifel haben, da es das Beweisverfahren und damit die Erledigung des Prozesses unter Umständen hinauschiebt. Auch wird es ja nicht Sache der Gerichte sein, darüber zu wachen, daß die Administrativbehörden ihre Obliegenheiten erfüllen, und zudem ist sehr fraglich, ob der Richter nach thurgauischem Recht überhaupt befugt ist, dem Bezirksamt eine derartige Auflage zu machen. Mit der Erläuterung, die das Obergericht seinem Entscheide gegeben hat, fallen aber die Beschwerdebegründe der Rekurrentin von selber dahin. Es bedarf keiner Ausführung, daß durch eine bloße Sistierung des Prozesses im angegebenen Sinn kein wesentliches Parteirecht verkürzt wird und keine der von der Rekurrentin angeführten Verfassungsbestimmungen verletzt sein kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refers wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

40. Arrêt du 8 mai 1907, dans la cause **Marti**
contre **Union des ouvriers sur métaux.**

Recours contre un jugement civil concernant un engagement conclu à l'occasion d'une grève; prétendue nullité de l'engagement. — Le jugement cantonal, qui repousse ce moyen, constitue-t-il un déni de justice?

A. — En février 1906 les ouvriers sur métaux se sont mis en grève. Le comité de grève a fait signer à un certain nombre d'ouvriers et entre autres à Marti l'engagement suivant:

« Les soussignés s'engagent à reconnaître les revendications établies par les assemblées du 17 février 1906 et présentées aux patrons le 9 février et à ne pas reprendre le travail suspendu par le mouvement jusqu'à liquidation complète du conflit. Le conflit sera considéré comme tranché lorsque la majorité des grévistes ou le Comité central aura pris une décision dans ce sens. Chacun des soussignés qui reprendrait le travail avant cette décision s'engage à verser la somme de 100 francs à l'Union des ouvriers sur métaux et à rembourser les secours éventuellement payés par la fédération de la section. »

Marti a reçu à titre de secours la somme de 53 fr. Il a repris le travail le 26 mars 1906, avant que la reprise du travail eût été décidée.

En date du 21 mai 1906, l'Union des ouvriers sur métaux lui a ouvert action en paiement a) de la somme de 53 fr., montant du subside alloué; b) de la somme de 100 fr. à titre d'indemnité pour rupture d'engagement.

Marti a conclu à libération, l'engagement signé par lui le 18 février 1906 étant nul, tant parce qu'il a pour objet une chose illicite (art. 17 CO), que parce qu'il a été conclu sous l'empire de la crainte (art. 26 et 27 CO).

Le tribunal de première instance a admis les conclusions de la demanderesse. Ensuite d'appel interjeté par Marti, ce